Nr. 443 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom …… über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Salzburg (Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz – S. BVB-KG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Übertragung von Zuständigkeiten

§ 1

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung im Sinn des Art 15 Abs 10 B-VG mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

§ 2

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung im Sinn des Art 15 Abs 10 B-VG mit Verordnung eine Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen, in bestimmten Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, für diese zu entscheiden.

Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit ……. in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß §§ 1 oder 2 können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Sofern in einer Verordnung gemäß §§ 1 oder 2 nicht anderes bestimmt wird, sind die zum Zeitpunkt des Inkraftretens einer solchen Verordnung anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Art 15 Abs 10 B-VG in der Fassung der B-VG-Novellen BGBl Nr 60/2011 und Nr 14/2019 ermöglicht dem Landesgesetzgeber die Regelung einer sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut. Insbesondere kann er die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten vorsehen, etwa in dem Sinn, dass im ganzen Landesgebiet nur mehr eine einzige Bezirksverwaltungsbehörde (anstelle von – wie bisher im Land Salzburg – sechs) in einer bestimmten Angelegenheit zuständig ist, und zwar auch betreffend Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber nach der Kompetenzverteilung zur Regelung der Materie und damit grundsätzlich auch der örtlichen Zuständigkeit berufen ist; gegebenenfalls – dh wenn es ein entsprechendes die Übertragung von Zuständigkeiten vorsehendes Landesgesetz auf Basis von Art 15 Abs 10 B-VG gibt – wird die örtliche Zuständigkeitsregelung des Bundesgesetzgebers durch das Landesgesetz verdrängt (vgl *Hacksteiner/Ranacher*, in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2020] Art 15 Abs 10 B-VG Rz 16). Von dieser dem Landesgesetzgeber bundesverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine gesetzliche Grundlage einerseits für Zuständigkeitsübertragungen (Delegationen, § 1), andererseits aber auch für zwischenbehördliche Mandate (§ 2, dh eine Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet im Namen einer anderen) geschaffen werden. Möglich und sowohl von § 1 als auch von § 2 erfasst ist auch die organisationsgesetzliche Konzentration von bestimmten in der Form der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommenen Angelegenheiten bei einer Bezirksverwaltungsbehörde. Die nähere Festlegung, in welchen Angelegenheiten welche Kooperationsform zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden stattfindet, wird dem Verordnungsgeber Landesregierung überlassen, um eine entsprechende Flexibilität zu gewährleisten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 10 B-VG

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Es ist mit Einsparungen in nicht näher zu beziffernder Höhe zu rechnen, die sich durch die lukrierten Synergieeffekte ergeben, wenn auf Grund der Besorgung einer gesetzlich den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Aufgabe durch eine einzige Bezirksverwaltungsbehörde – freilich ergibt sich dies konkret erst aus der Durchführungsverordnung - etwa entsprechendes Spezialwissen nicht mehr in allen Bezirksverwaltungsbehörden vorgehalten werden muss. Sollte eine Aufgabe dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, erhöht sich der von der Stadt Salzburg zu tragende Personal- und allenfalls auch der sonstige (Amtssach)aufwand; diese Kostenfolge tritt jedoch nicht durch dieses Gesetz, sondern durch eine auf ihm basierende Verordnung ein.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat einen Zustimmungsvorbehalt für den Fall einer Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde gefordert. Diesem Ansinnen kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Rechnung getragen werden, weil die Bindung der Landesregierung bei der Verordnungserlassung an die Zustimmung eines anderen Organs (etwa eines solchen der Stadt Salzburg) ihrer sich aus Art 19 Abs 1 iVm Art 101 Abs 1 B-VG ergebenden Stellung als oberstem Organ widerstreiten würde.

Angesichts von verfassungsrechtlichen Bedenken der Stadt Salzburg, die gegen die ursprünglich auf ihren Wunsch in den Entwurf aufgenommene und von § 2 F-VG abweichende Kostentragungsregelung nach Ende der Begutachtung vorgebracht wurden, wird diese Bestimmung nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen. Wenn durch eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 1 oder § 2 der Stadt Salzburg zusätzliche Kosten entstehen, bleibt ihr ohnedies die Möglichkeit, die entsprechenden Schritte nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu setzen. Im Übrigen gibt es auch in den anderen Bundesländern, die Kooperationen von Bezirksverwaltungsbehörden gesetzlich verankert haben, keine speziellen Kostentragungsregelungen.

Von einer Privatperson wurde ferner darauf hingewiesen, dass dem Salzburger Stadtrecht 1966, in welchem auch die Besorgung der Bezirksverwaltung durch den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg grundgelegt sei, Verfassungsrang zukomme und so ein gewisses Spannungsverhältnis zu einer einfachgesetzlich normierten Grundlage für eine Kooperation von Bezirksverwaltungsbehörden, an der die Stadt Salzburg beteiligt sei, entstehe. Dazu ist festzuhalten, dass auf Grund der vorgesehenen Regelungen kein Widerspruch zum Stadtrecht 1966 erzeugt wird und daher kein Erfordernis eines Verfassungsrangs

des Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetzes gesehen wird. Es kann jedoch bei einer kommenden Novelle zum Stadtrecht 1966, die ohnedies Verfassungsmehrheiten benötigt, eine entsprechende Klarstellung verankert werden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Voraussetzung für eine Zuständigkeitsübertragung durch Verordnung ist, dass diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Dabei handelt es sich im Sinn der Judikatur des VfGH (vgl VfSlg 10.913/1986 mwN) um eine ausreichende Determinierung im Sinn des Art 18 Abs 1 B-VG.

Zu § 2:

Neben einer Zuständigkeitsübertragung soll es als weitere Kooperationsform zwischen Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht werden, dass eine Bezirksverwaltungsbehörde für eine (oder mehrere) andere eine Entscheidung trifft. Dies kann unter den zu § 1 näher umschriebenen Effizienzvoraussetzungen in der Durchführungsverordnung der Landesregierung vorgesehen sein.

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.